

DDIV DIGITAL

DDIVaktuell SONDERPUBLIKATION WOHNUNGSWIRTSCHAFT DIGITAL



Die Digitalisierung macht vor der Immobilienwirtschaft nicht Halt. Auch Immobilienverwaltungen stehen hier vor einschneidenden Veränderungen. Als Berufsverband versteht sich

Erscheinungsweise: 1 × jährlich, April

Verbreitete Auflage je Ausgabe: 20 000 Exemplare

Vertrieb: Direktversand an gewerblich gemeldete Wohnungs-, Haus- und Immobilienverwalter

Erscheinungstermin: 18.04.2019

Anzeigenschluss: 18.03.2019

Druckunterlagenschluss: 22.03.2019

der DDIV als Impulsgeber, der entscheidende Prozesse anstößt und informierend begleitet.

Mit DDIV DIGITAL widmet sich eine DDIVaktuell Sonderpublikation vertiefend einem Kernthema, das Verwaltungen bundesweit beschäftigt. Fachlich fundierte Überblicksbeiträge bieten Orientierung, Kaufberatung und Entscheidungshilfen für die anstehende Transformation hin zu digitalisierten Abläufen in der Immobilienverwaltung, zu mehr Transparenz, effizienteren Prozessen und zukunftssicheren Unternehmensstrukturen.

DDIV DIGITAL erscheint parallel zu DDIVaktuell 03/2019. Präsentieren Sie Ihr Portfolio rund um die Digitalisierung im richtigen redaktionellen Rahmen, direkt und ohne Streuverluste.

RUBRIKEN

- DIE DIGITALE VERWALTUNG
- MARKETING & KOMMUNIKATION
- MEDIENRECHT & DATENSCHUTZ
- HARDWARE & IT-STRUKTUR
- DIGITALE GEBÄUDETECHNIK & INFRASTRUKTUR



WERBEMÖGLICHKEITEN

Formate	Anzeigen im Anschnitt ¹⁾	Grundpreise in Euro zzgl. gesetzl. MwSt. ²⁾
	Breite × Höhe mm	4c (Euroska)
1/1 Seite	210 × 297	€ 4.460,-
1/2 Seite hoch	99,5 × 297	€ 2.840,-
1/2 Seite quer	210 × 148,5	
1/3 Seite hoch	67,5 × 297	€ 2.130,-
1/3 Seite quer	210 × 100	
1/4 Seite hoch	99,5 × 148,5	€ 1.730,-
1/4 Seite quer	210 × 77	

Vorzugsplatzierungen		
U2 4c	210 × 297	€ 4.690,-
U3 4c	210 × 297	€ 4.610,-
U4 4c	210 × 297	€ 4.920,-

Anzeigen mit Anschnitt kein Zuschlag.

VERKAUFSLEITUNG

Susanne Meier

Tel.: +49 89 419694-82

smeier@avr-verlag.de

Alle Preise verstehen sich als 4c-Grundpreise in Euro zzgl. gesetzl. MwSt.

¹⁾ Zu diesen Maßen ist die Beschnittzugabe von je 3 mm oben, unten, außen hinzuzurechnen. Wichtige Text- und Motivteile müssen mindestens 5 mm vom Beschnitt entfernt sein! (Toleranzen beim maschinellen Heftbeschnitt)

²⁾ Zum **Grundpreis sind € 75,-** für die Verlinkung im **eMagazine hinzuzurechnen**. Ihre Anzeige wird zusätzlich in unserem eMagazine veröffentlicht, mit direktem Link zu Ihrer Homepage (obligatorisch). **Nicht rabattfähig** (siehe Seite 10).

SONDERWERBEFORM: BEST PRACTICE

Sie möchten Ihre digitalen Neuheiten, Ihre Initiative oder Ihr Unternehmen vorstellen? Sie senden uns Ihr Text- und Bildmaterial – wir gestalten Ihre 1/1 oder 2/1-seitige Präsentation in einem ansprechenden Layout.



Formate	Grundpreis ²⁾	Gestaltungskosten
2/1 Seite	€ 6.000,-	zzgl. € 370,-
1/1 Seite	€ 3.300,-	zzgl. € 185,-

Die Rücktrittsfrist endet zum Anzeigenschlusstermin.

TECHNISCHE DATEN

Druckvorlagen

Folgende Punkte sind bei der Erstellung der Druckvorlagen zu beachten:

- **Dateiformat:** PDF nach X3- oder X4-Standard
- **Bilder:** Auflösung mindestens 300 dpi
- **Farbraum:** CMYK (FOGRA39; Schmuck- oder Sonderfarben sind nicht zulässig!)
- **Schriften** müssen vollständig eingebettet oder in Pfade umgewandelt sein.
- Das gebuchte **Anzeigenformat** ist exakt einzuhalten.
- Der **Dateiname** muss Kundenname und Anzeigenformat enthalten.

Druckdatenlieferung

druckdaten@avr-verlag.de

Falls die Datenmenge für den E-Mail-Versand zu groß ist, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Medienberater.

Mehrfarbenanzeigen

Farbtöne, die nicht über die Farben der verwendeten Eurokala erzielt werden können, bedürfen besonderer Vereinbarung. Einzelheiten erfahren Sie auf Anfrage. Geringe Tonwertabweichungen sind im Toleranzbereich des Offsetverfahrens begründet und berechtigen nicht zur Reklamation.

Rechtliche Hinweise

Für jede Farbanzeige muss ein farbverbindlicher* Proof vorliegen, andernfalls übernimmt der Verlag keine Haftung.

Vom Auftraggeber verschuldete Fehldrucke in Folge nicht korrekter oder unvollständiger Datenlieferungen werden in Rechnung gestellt. Der Kunde wird über Fehler und absehbare Probleme unterrichtet, sofern sie vor Erscheinen festgestellt werden. Eventuelle Korrekturen werden auf Wunsch

und soweit möglich vom Auftragnehmer unter Berechnung des jeweils gültigen Stundensatzes durchgeführt. Reklamationen aufgrund nicht korrekt angelieferter Daten (ohne farbverbindlichen* Digitalproof, nicht zu verwechseln mit Farbdrucken aus Kopierern) finden keine Anerkennung. Die Sicherung der Auftragsqualität findet über die Vorlageninformation statt. Andrucke werden in diesem Sinne treuhänderisch abgestimmt.
* Auf dem Prüfdruck muss ein UGRA/FOGRA-Medienkeil nach ISO 12647 vorhanden sein.

Bankverbindungen

Stadtsparkasse München

IBAN: DE42 7015 0000 0083 1783 68

BIC: SSKMDEMXXX

VR Bank München

IBAN: DE22 7016 6486 0007 3063 00

BIC: GENODEF1OHC

Zahlungsbedingungen

Innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang netto ohne Abzug. Verzugszinsen lt. Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 4,5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Auf die Nettopreise wird die jeweils aktuelle Umsatz-Steuer aufgeschlagen.

Geschäftsbedingungen

Für Anzeigenaufträge gelten die auf Seite 22 veröffentlichten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen“.

Gerichtsstand

München

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN & FREMDBEILAGEN IN ZEITUNGEN, ZEITSCHRIFTEN

- 1 «Anzeigenauftrag» im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- 2 Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- 3 Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Satz 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- 4 Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlags beruht.
- 5 Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und dies vom Verlag schriftl. bestätigt worden ist. Publizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 6 1. Absatz entfällt für Zeitschriften, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort «Anzeige» deutlich kenntlich gemacht.
- 7 Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlags gegen Gesetz, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdbeilagen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- 8 Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckerunterlagen oder der Beilagen, Bekleber etc. ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckeranlagen gegebenen Möglichkeiten.
- 9 Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, nichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegen positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung ist – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ausgeschlossen, Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit und Verzug sind begrenzt auf die Höhe des jeweiligen Anzeigentages. Im übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens. Im kaufmännischen Verkehr ist darüber hinaus die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens. Reklamationen des Auftraggebers müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
- 10 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- 11 Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung anlaufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- 12 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Dem Auftraggeber bleibt jedoch der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens vorbehalten. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- 13 Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt eine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlags über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- 14 Kosten für die Anfertigung bestellter Vorlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- 15 Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein Preiserminderungsberechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v.H. bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v.H. bei einer Auflage bis zu 150 000 Exemplaren 10 v.H. bei einer Auflage über 150 000 Exemplaren 5 v.H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- 16 Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.
- 17 Erfüllungsort ist der Sitz des Verlags. Im Geschäftsverkehr mit Käufern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlags. Soweit Ansprüche des Verlags nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Käufern nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Käufern, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlags vereinbart.

Besondere Geschäftsbedingungen des Verlags

- 1 Bei Anzeigenaufgabe werden die Anzeigentexte mit der geschäftsbüblichen Sorgfalt des Verlags geprüft. Unabhängig hiervon haftet der Auftraggeber in vollem Umfang, insbesondere bei Irreführung und Täuschung des Verlags, sowie für die Verletzung von Rechten Dritter, auch im Fall leichtester Fahrlässigkeit. Mit Auftragserteilung übernimmt der Auftraggeber vor Verzicht auf jedwede Einrede oder Einwendung die Verpflichtung, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenanstellung, nach Maßgabe des zu diesem Zeitpunkt gültigen Anzeigentages, die sich auf Behauptungen der veröffentlichten u. durch ihn veranlassten Anzeige beziehen.
- 2 Der Inserent haftet allein und vollumfänglich für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit des von ihm zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Materials in Wort und Bild. Der Auftraggeber stellt den Verlag vollumfänglich frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie jedweden Ansprüchen aus Urheberrechtsverstößen und Copyright-Verletzungen, die dem Verlag durch die Insertion bzw. Durchführung des Auftrages, auch trotz Sichtung erwachsen sollten. Seitens des Verlags besteht keine Verpflichtung, Aufträge und Insertionen hinsichtlich der Verletzung von Rechten Dritter zu überprüfen. Sofern siertierte Anzeigen erscheinen sollten, erwächst dem Inserent hieraus kein Anspruch gegen den Verlag.
- 3 Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen. In diesem Fall ist der Verlag jedoch berechtigt, entstandene Satzkosten in Rechnung zu stellen.
- 4 Der Verlag haftet nicht für höhere Gewalt, Naturkatastrophen und die Folgen von Arbeitskämpfenmaßnahmen. In diesen Fällen wird der Verlag von seiner Erfüllungspflichtung oder Schadenersatzpflicht entbunden.
- 5 Hinsichtlich der Anzeigenpreise gilt grundsätzlich die jeweils aktuelle Preisliste. Für Anzeigen und Insertionen in Beilagen, Beiheften und Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen, Kollektiven und bei Promotion-Aktionen des Verlags oder in Zusammenarbeit mit Werbepartnern sowie Tombolen, Gewinnspielen und Verlosungen, bei teilweisen PR-Maßnahmen und/oder Marketingveröffentlichungen etc., z. B. im Verbund mit TV, Radio und Plakaterungen etc. ist der Verlag berechtigt, jeweils gesonderte Preisabreden zu treffen und/oder Pauschalen festzulegen oder Rabattierungen zu gewähren.
- 6 Für den Fall, dass der Auftraggeber bereits zu Beginn der Jahresfrist einen oder mehrere Aufträge abgeschlossen hat, der/die im Rahmen der jeweils gültigen Preisliste zu einem grundsätzlich nachlass von vorneherein berechtigt bzw. berechnungswürdig, hat er gegebenenfalls auch rückwirkend Anspruch auf den gesamten, der tatsächlichen Abnahmemenge von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Preisnachlass.
- 7 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist München, sofern gesetzlich zulässig. Im Geschäftsverkehr mit Käufern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand der Sitz des Verlags. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.
- 8 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so beruht dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Auftraggeber wie Verlag verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Geschäftsbedingungen.
- 9 Anzeigenaufträge können grundsätzlich nur schriftlich akzeptiert werden.
- 10 Platzierungsvorschriften werden nur durch ausdrückliche Bestätigung des Verlags anerkannt.
- 11 Bei Kunden/Werbegewärenturen, die zum ersten Mal mit dem Verlag in Geschäftsverbindung treten, kann Vorauskasse bis zum Anzeigenschlusstermin verlangt werden.

Stand: 01.09.2017